

innerhalb eines Monats, nachdem der Notar dem öffentlichen Nutzer mitgeteilt hat, dass die Eigentumsvermerkung im Grundbuch eingetragen ist, die notwendige Lastenfreistellung sichergestellt ist und die für die Eigentumsumschreibung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erklärungen vorliegen. In dem Kaufvertrag hat der Grundstückseigentümer dem öffentlichen Nutzer die Vollmacht zu erteilen, für ihn die Auflassung vor dem das Angebot beurkundenden Notar zu erklären. Voraussetzung für die Beurkundung der Auflassung ist die Zahlung des Kaufpreises.

Den Abschluss des Kaufvertrages kann der öffentliche Nutzer nur bis zum 30. 7. 2007 anbieten, danach erlischt sein Anspruch auf Zustimmung zum Abschluss eines Kaufvertrages. Nach Ablauf dieses Datums kann der Grundstückseigentümer vom öffentlichen Nutzer den Ankauf des Grundstücks verlangen, wenn ein Kaufvertrag bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen wurde.

Bis zum Abschluss des Kaufvertrages hat der öffentliche Nutzer die Pflicht, dem Grundstückseigentümer ein Nutzungsentgelt in Höhe von 8% des Betrages jährlich zu bezahlen, der zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs als Kaufpreis zu bezahlen wäre. Außerdem kann der Grundstückseigentümer vom öffentlichen Nutzer die Freistellung von den öffentlichen Lasten des Grundstücks verlangen. Diese Ansprüche des Grundstückseigentümers entstehen allerdings erst zu dem Zeitpunkt, in dem der Grundstückseigentümer sie gegenüber dem öffentlichen Nutzer schriftlich geltend macht; dies gilt allerdings wiederum nicht, wenn der Grundstückseigentümer bereits ein Nutzungsentgelt nach Art. 233 § 2 a IX 3 EGBGB verlangt hat.

VIII. Rückübertragungspflicht

Der öffentliche Nutzer erwirbt das Grundstückseigentum, um auf dem Grundstück die öffentliche Verwaltungsaufgabe weiter fortzuführen, beispielsweise die Abwasserentsorgung. Gibt der öffentliche Nutzer diese Aufgabe auf, steht dem Grundstückseigentümer das Recht zu, vom öffentlichen Nutzer die Rückübertragung des Grundstücks zu verlangen. Diese Rückübertragung muss der Grundstückseigentümer spätestens vor Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt geltend machen, in dem er von der Aufgabe des öffentlichen Zweckes erfahren hat.

IX. Schlussbestimmungen

Selbstverständlich ist es möglich, dass Grundstückseigentümer und öffentlicher Nutzer sich auf andere Weise privatrechtlich einigen. So bestimmt § 13 I Verkehrsflächenbereinigungsg, dass abweichende Vereinbarungen zulässig sind. Soweit eine gütliche Einigung nicht möglich ist, ist für Streitigkeiten aus diesem Gesetz der ordentliche Rechtsweg gegeben, § 14 I Verkehrsflächenbereinigungsg. Zuständig ist das örtlich zuständige LG. Neben dem notariellen Vertragsangebot nach § 3 I 2 Verkehrsflächenbereinigungsg sieht das Gesetz auch die Möglichkeit der Durchführung eines notariellen Vermittlungsverfahrens vor, das in § 104 SachenRBerG erwähnt ist. Anders als nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz ist das notarielle Vermittlungsverfahren jedoch keine Sachurteilsvoraussetzung einer auf Vertragsschluss gerichteten Klage.

X. Rechtsfolgen aus der Rechtsprechung des BVerfG

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 8. 4. 1998¹⁸ Art. 233 § 2 a VIII 1 EGBGB i. d. F. des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. 9. 1994 für verfassungswidrig erklärt, da die Vorschrift gegen Art. 14 GG verstieß. Auf Grund der Rechtsprechung des BVerfG ist nunmehr für die Zeit vom 22. 6.

1992 bis zum 30. 9. 2001 vom öffentlichen Nutzer ein Entgelt von jährlich 0,8% des Bodenwertes eines in gleicher Lage gelegenen Grundstücks sowie die Freistellung von den Lasten des Grundstücks zu bezahlen. Der Bodenwert richtet sich nach den bereits erwähnten Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. Der Grundstückseigentümer muss allerdings Ansprüche; die ab dem 1. 1. 1995 entstanden sind, gegenüber dem öffentlichen Nutzer privatrechtlich geltend machen.

Anderes gilt, wenn – wie in der Praxis häufig – öffentlicher Nutzer und Grundstückseigentümer kurzfristige Pachtverträge abgeschlossen haben, in denen die Zahlung eines Entgeltes anders geregelt ist.

18) BVerfGE 98, 17 = NJW 1998, 3033 = VIZ 1998, 559.

Kurze Beiträge

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt André Bönsel,
Gresenhorst*

Der Landschaftsplan als vorteilhafte Parallelplanung unter europarechtlichen Anforderungen in den neuen Bundesländern

I. Vorbemerkung

Landschaftspläne werden in den neuen Bundesländern noch nicht mit hinreichender Konsequenz aufgestellt. Neben den unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen ist vor allem das Problem dieser restriktiven Handhabung die Finanzierung des neben der Bauleitplanung stehenden Landschaftsplanes. Zudem fehlt die Akzeptanz eines Landschaftsplanes in den Gemeindevertretungen. Er wird vielerorts als naturschutzfachliche Planung betrachtet, welche die kommunale Bauleitplanung behindert. Politiker sehen in ihm deshalb ein unattraktives Betätigungsfeld für ihre Arbeitsmarktpolitik und lehnen diesen Plan ab. Der Nutzen wird schlechthin verkannt.

In diesem Beitrag soll aufgezeigt werden, dass der Landschaftsplan in seiner Ausprägung als naturschutzfachliche Parallelplanung – nicht nur vor dem Hintergrund einer immer stärker werdenden Einflussnahme des europäischen Umweltrechts auf das nationale Planungsrecht und damit verbunden auf die kommunale Bauleitplanung – ein für die Gemeinden notwendiges und vor allem vorteilhaftes Instrument ist.

II. Der rechtliche Rahmen

Die rechtlichen Grundvoraussetzungen für eine Aufwertung der kommunalen Landschaftsplanung sind nach wie vor nicht erfüllt. Der Gesetzgeber hat auch im Zuge der vierten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes keine Regelung getroffen, die den Ländern einen einheitlichen Rahmen vorgibt wie er für die Bauleitplanung schon lange Zeit vorliegt. Es wird weiterhin bei den verschiedenen Modellen der landschaftsplanerischen Umsetzung in den einzelnen Ländern bleiben¹.

In Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen sieht die gesetzliche Regelung der Naturschutzgesetze eine Primärintegration vor. In deren Rahmen ist die Bauleit- und Landschaftsplanung so eng miteinander verbunden, dass die Landschaftsplanung nur im Zusammenhang mit der Bauleitplanung erfolgen kann. Diese enge Verbindung zur Bauleitplanung gewährleistet den unmittelbaren Nutzen der Beschaffung spezifisch landschaftsplanerischen Abwägungsmaterials. Anders als in Thüringen, das den Weg der Sekundärintegration verfolgt, ist aber in diesen Ländern keine Aufstellung selbststän-

* Der Autor ist Geschäftsführer eines Ingenieurbüros für Landschaftsplanung in Gresenhorst (Land Mecklenburg-Vorpommern).

1) Zu den Modellen Ramsauer, NuR 1993, 118 ff.

diger Landschaftspläne ohne rechtliche Außenverbindlichkeit vorgesehen. Die Folge war und ist, dass die Bauleitplanung vielerorts abgeschlossen wurde, ohne eine entsprechende Landschaftsplanung durchzuführen. Dieser unhaltbare, tatsächliche Zustand ist wohl kaum mit den gesetzlichen Regelungen dieser Länder zu vereinbaren, da hier das Regel-Ausnahmeverhältnis von Durchführung einer Landschaftsplanung und Entbehrlichkeit in erheblicher Weise gestört ist. Eine solche Praxis ist keineswegs tragbar und lässt sich auch politisch vor dem Hintergrund der rechtlich gegebenen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaftsplanung nicht rechtfertigen.

Die Landschaftsplanung auf kommunaler Ebene hatte schon immer ihre Vorteile, welche die Gemeinden nutzen konnten, um den naturschutzrechtlichen Anforderungen nationaler Art gerecht zu werden. Der Landschaftsplan liefert wichtige Daten und Bewertungsmaßstäbe für die Abwägungsentscheidung. Dementsprechend konnte die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans auf die Daten des Landschaftsplans zurückgreifen. Zudem kann ein integrierter Landschaftsplan Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe bestimmen und somit die Ausgleichsmaßnahmen für Bauvorhaben im Gemeindegebiet sinnvoll koordinieren². Weiterhin ist die Konzeption des bauleitplanerischen Ökokontos zu erwähnen.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und FFH-Richtlinie gewinnt die Bedeutung der Landschaftsplanung nunmehr eine neue Dimension. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind nach § 14 II 2 BNatSchG für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und FFH-Verträglichkeit nach § 34 I BNatSchG heranzuziehen. Es bedarf sogar nach Satz 3 der Begründung, wenn dem nicht Rechnung getragen wird. Die Landschaftsplanung wird im Zuge der vierten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes rechtlich als eine Art Fachgutachten hinsichtlich der Belange des Naturschutzes bei Fachplanungen, der kommunalen Bauleitplanung sowie bei Einzelentscheidungen institutionalisiert³.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG stellt rein auf naturschutzfachliche Kriterien ab, wobei aber das Schutzziel den maßgeblichen Rahmen bildet. Aus diesem Grund lassen sich die Ergebnisse des naturschutzfachlichen Landschaftsplanes in besonderer Weise für das Verfahren der Verträglichkeitsprüfung nutzen. Im Gegensatz dazu reicht die Palette der zu ermittelnden Belange im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung über die naturschutzfachlichen Aspekte hinaus. Trotzdem entfaltet der Landschaftsplan gerade für das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung einen spürbaren Nutzen, zumal es im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für bauplanerische Vorhaben entscheidend auf naturschutzfachliche Aspekte ankommt. Die für die Aufstellung bauplanungsrechtlicher Vorhaben erforderlich werdende allgemeine Vorabprüfung⁴ der UVP-Pflicht bedarf nach § 3 c I 1 UVPG ausdrücklich einer „überschlägigen“ Prüfung. Dieses Gutachten wird sich aber, ob überschlägig oder nicht, mit den Umweltbelangen auseinander setzen müssen und somit eine Rechtfertigung geben, warum keine „weitere“ Prüfung der Umweltbelange zu erfolgen hat. Wir haben somit eine kleine Umweltverträglichkeitsprüfung vor der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Vorprüfung kann anhand des Landschaftsplanes von den Kommunen selbst vorgenommen werden. Das notwendige Datenmaterial für eine solche Prüfung ist hierin gebündelt. Ebenfalls vorteilhaft wirkt sich der Landschaftsplan für die Erstellung des nach § 2 a BauGB notwendig werdenden Umweltberichts für UVP-pflichtige Vorhaben aus. Im Landschaftsplan sind die grundlegenden Punkte des Umweltberichtes schon abgearbeitet und können folglich übertragen werden. Vielleicht der wichtigste Aspekt ist, dass durch die Aufstellung eines Landschaftsplanes kostenintensive Alternativenprüfungen für Bebauungspläne im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eingespart werden, weil eine gesamte ökologische Bestandsaufnahme im Landschaftsplan erfolgt.

III. Das Finanzierungsproblem

Die europäische Währungsunion trifft insbesondere die Gemeinden. Zuwendungen von Ländern, dem Bund und der EU werden empfindlich gekürzt oder gestrichen, Kreisumlagen er-

höht. Der Rückgang am allgemeinen Wirtschaftsaufkommen macht sich mit sinkenden gemeindlichen Steuereinnahmen bemerkbar. Die Aufgaben der Gemeinden hingegen nehmen stetig zu und damit die Kosten. Diese finanziellen Probleme der Kommunen veranlassen sie dazu, ihre Planungen und die Bauleitplanungen auf das Notwendigste zu beschränken und nur noch auf die Forderungen „von oben“ zu reagieren. Bekanntlich wird aber ein Aufschwung „von unten“ inszeniert. Deshalb wurde den Kommunen die gemeindliche Planungshoheit zugeschrieben.

Zweifellos wissen einige Kommunen ihre Planungshoheit auch geltend zu machen. Doch spätestens nach den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände enden die Sitzungen der gemeindlichen Gremien oft in leidenschaftlichen Plädoyers. Es hat Bedenken, Anregungen, Auflagen und noch eine Anforderung gegeben. Danach heißt es, die Kommunen sind vollständig entmutigt, und der Gesang über die angeblichen Verhinderungsinstrumente des Naturschutzes beginnt. Die rechtlichen Ausführungen zeigen, dass zahlreiche Anforderungen sich aber aus anderen planungsrechtlichen Vorschriften ergeben und es Aufgabe der Träger öffentlicher Belange ist, die gemeindliche Planung auf Vollständigkeit zu überprüfen. Auf diese Weise sind viele Naturschutzbehörden in den Ruf des allgemeinen Bremsers oder Verhinderers von Projekten gekommen. Eine Schuld an der Verzögerung oder Ablehnung eines Projektes trifft sie aber nicht. Ohne einen Landschaftsplan ist die Naturschutzbehörde meistens die einzige Instanz, denen die konkreten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bekannt sind. Letztendlich liegt es also in der Hand der Gemeinden, sich von vornherein umfassend mit allen Konsequenzen ihrer Planungsabsichten auseinander zu setzen. In den Bundesländern mit primär integriertem Landschaftsplan muss sie ihre Planungshoheit nicht teilweise aus der Hand geben, wie es in Thüringen gesetzmäßig zutrifft. Bei vorausschauender und qualifizierter Integrationsplanung lassen sich in Anbetracht der neuen europarechtlichen Anforderungen sogar Finanzen einsparen. Wird dies von den gemeindlichen Gremien begriffen, könnte der Landschaftsplan zuletzt noch zu einem Schirminstrument heranreifen, welches durch räumlich und zeitlich flexible Module erweitert und den logistischen Anforderungen dieser Zeit gerecht werden kann.

Eine Art Herausforderung für die Gemeinden wird wohl die Umsetzung der FFH-Richtlinie darstellen. Anstatt hier wieder in die Gesänge von Verhinderungsinstrumenten zu verfallen, zumal keine wirklich neuen Instrumente auftreten⁵, sollten insbesondere flächenintensive und finanzschwache Gemeinden mit aber hohem Landschaftspotenzial ihre Chancen in neuen finanziellen Möglichkeiten begreifen. Landschaftseinheiten mit europaweiter Bedeutung lassen sich als touristische Attraktionen vermarkten. Mit einer Bündelung solcher ökologisch wertvoller Bereiche durch den Landschaftsplan ließe sich in Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen dieser Effekt vergrößern. Diese Flächen würden in zweifacher Hinsicht aufgewertet, einerseits entsprechen dortige Ausgleichsmaßnahmen den naturschutzfachlichen Kriterien und andererseits wird die landschaftliche Attraktion langfristig erhalten. Eine solche Bereitschaft der Gemeinde, ihrem allgemeinen Verbesserungsauftrag nachzukommen, könnte auch dazu führen, dass ihnen eine rückzahlbare Gewährung von Fördergeldern im Rahmen der FFH-Richtlinie Umsetzung zur Finanzierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zusteht. In der Regel dürfte es den Gemeinden zudem einfacher fallen, die entsprechende Flächenbefugnis zu erlangen. Unter diesem Kontext wäre es für den Naturschutz geradezu ein Glücksfall, und die Gemeinden hätten an Attraktivität für Investoren gewonnen.

Neben diesen mit oder ohne Landschaftsplan unumgänglichen Anforderungen, welche durch einen naturschutzfachlich inte-

2) Söhnlein, BayVBl 1998, 417 (419); Schink, VerwRdsch 1998, 289 (290).

3) So Rehbinder, NuR 2001, 361 (364).

4) Bei den bauplanungsrechtlichen Vorhaben ist immer eine allgemeine Vorprüfung („A“) notwendig. Das bedeutet wiederum, dass stets der gesamte Katalog der Anlage 2 zu prüfen ist. Dieser bezieht sich auf die drei Bereiche: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen.

5) Bönsel/Hönig, LKV 2000, 479 f.

grierten Plan zweifellos finanziell günstiger würden, lassen sich noch andere Vorteile herausfiltern. Für Gemeinden, die langfristig auf Tourismusförderung setzen, lassen sich aus dem Landschaftsplan mehrere Projekte herleiten. Denkbar wären Vorhaben, welche gleichsam Naturschutz und Tourismus fördern und damit durch entsprechende Förderprogramme des Landes (oder gegebenenfalls des Bundes) realisiert werden.

IV. Die Akzeptanzfrage

Die fehlende Akzeptanz und Kooperationsbereitschaft der unterschiedlichen Gremien gegenüber der Landschaftsplanung ist neben der bislang mangelhaften argumentativen Überzeugungskraft auch auf die Verwässerung der eigentlichen Aufgaben dieses Planes zurückzuführen⁶. Dies müssen sich zweifellos die Akteure der Landschaftsplanung selbst auf die Fahnen schreiben. Methodisch falsche oder schiefe Ansätze zur Aufstellung eines Landschaftsplans führten zu kaum nutzbaren Planungsergebnissen. Das Naturschutzpotenzial wurde/wird beinahe nur in Form der Biotoptypen hinreichend erfasst und analysiert; die Ermittlung und ökologische Bewertung der Landschaftspotenziale Boden, Wasser und Luft im Hinblick auf die nachhaltige Nutzungsfähigkeit und Grenzen der Belastbarkeit hingegen ungenügend behandelt. Eine Einbeziehung der sozioökonomischen Belange in die ökologischen Systeme ist somit nicht möglich gewesen. In Anbetracht der zukünftigen landwirtschaftlichen Strukturformen und landschaftsplanerischen Konzepte in der Kulturlandschaft wären gebündelte Analysen der Landschaftspotenziale wünschenswert. Diesbezüglich ergebnisorientierte Landschaftspläne können zur Akzeptanzsteigerung beitragen.

Die mehrfach angesprochene Konfliktanalyse wird erst bei einer die gesamten Landschaftspotenziale erfassenden Landschaftsplanung für die kollektiven Gemeindegremien argumentativ. Der Erhalt von Natur und Landschaft bezieht sich dann nicht nur auf schützenswerte Arten und Biotope, sondern auf die für jeden Menschen lebensnotwendigen Potenziale Boden, Wasser und Luft. Schon heute haben zahlreiche ehemals wertvolle Böden durch die Veränderungen von Landschaftsstrukturen an Wert verloren. Die Förderung und vor allem langfristige Bewahrung von „gutem“ Trinkwasser beansprucht in einigen Gemeinden gegenwärtig schon erhebliche Kosten, um nur einige Aspekte der weiteren Nutzungsmöglichkeiten eines Landschaftsplanes aufzuzeigen.

Schließlich ergeben sich fast automatisch nach der Filterung von Grenzbereichen der Nutzungspotenziale die Flächen für nachhaltigen sektoralen und räumlichen Naturschutz. Unter Zuhilfenahme der Landschaftsgeschichte wird sich aus dem momentanen Arten- und Biotoptypeninventar ein Konzept für die Erhaltung und Förderung des zukünftigen Arteninventars ergeben. Das würde bedeuten, dass nicht einfach nur in der Naturschutzplanung typisch gewordene „Modebiotope“ wie beispielsweise Streuobstwiesen erhalten werden, sondern die für eine Region spezifischen Biotope. Diese Spezifikation ergibt sich wie gesagt erst aus der Historie der Region, den zukünftigen planerischen Vorstellungen der kollektiven Gemeindevertreter, den Nutzungspotenzialen und ihrer Grenzen gegenüber den natürlichen Standortfaktoren sowie den gegenwärtigen Arten- und Biotopotenzialen. Bei Einbindung dieser Faktoren wird die Landschaftsplanung nicht nur mehr Akzeptanz gewinnen, sondern auch der Naturschutz langfristig Früchte tragen⁷.

V. Fazit

Viele rechtliche und öffentliche Ansprüche an die Gemeinden erfordern geradezu einen Landschaftsplan, ansonsten können die zukünftigen komplexen Anforderungen nicht zur Genüge vollführt werden. Der Landschaftsplan könnte überdies zum Schirminstrument reifen, welches mit seinen übergreifenden Planinhalten andere Fachplanungen gezielt steuert. Damit lassen sich finanzielle Vorteile erzielen. Vor allem würde eine präzise gemeindliche Planungsstruktur den potenziellen Investoren Sicherheiten bieten und damit langfristig trotz zahlreicher neuer europarechtlicher Anforderungen den wirtschaftlichen Aufschwung einleiten. Deshalb sollte nicht nur für touristisch ausgerichtete Gemeinden der Landschaftsplan als vorteilhafte Parallelplanung begriffen werden.

Schließlich können die Gemeinden ihre Kompetenz zur Planungshoheit unter Beweis stellen, indem sie eine vorausschauende und qualifizierte Integrationsplanung zur Selbstverständlichkeit werden lassen. Bis dato wird auch der Gesetzgeber erkannt haben, dass die von ihm geschaffenen Rechtsunklarheiten durch verbindliche Aussagen ersetzt werden müssen.

6) SRU, Sondergutachten, 1996, 59 ff.

7) Vgl. hierzu die umfassenden Ausführungen bei Bönsel/Hönig, Zeitschrift für angewandte Umweltforschung (ZAU), 2002 in Druck.

Mitteilungen

Länderreport: Thüringen*

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass der Landtag eine weitere Änderung der Geschäftsordnung¹ beschlossen hat. Als Ausnahme von dem Grundsatz, dass Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich sind, werden die Gegenstände benannt, deren Beratung künftig in öffentlicher Sitzung stattfindet. Das betrifft auch Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen durch die federführenden Ausschüsse. Allerdings kann der Ausschuss auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Nichtöffentlichkeit herstellen.

I. Gesetzgebung

1. Erstes Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes

Das erste Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes² ist vor allem darauf ausgerichtet, die Richtlinie 95/46/EG in dem zwingend erforderlichen Umfang umzusetzen. Das betrifft zunächst die Untertragung der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie die Aufnahme eines Widerspruchsrechts gegen ein rechtmäßiges Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten einschließlich einer Festlegung der davon ausgenommenen Aufgabebereiche. Präzisiert werden sodann die Rechte der Betroffenen im Zusammenhang mit auf Chipkarten gespeicherten Daten. Geregelt ist nunmehr auch, dass Entscheidungen, die auf einer Bewertung des Betroffenen beruhen und damit sein Persönlichkeitsrecht im Kern berühren, vorbehaltlich einer anders lautenden gesetzlichen Regelung oder Vereinbarung zwischen der datenverarbeitenden Stelle und dem Betroffenen nicht allein einer technischen Vorrichtung überlassen werden dürfen. War im Entwurf auf Grund des erweiterten Auskunftsanspruchs dafür eine Kostenpflicht neu aufgenommen, so besteht diese jetzt nur, wenn mit der Auskunftserteilung ein besonderer Verwaltungsaufwand verbunden ist. Um dem Grundsatz der Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wird bestimmt, dass die Vorschriften zum automatisierten Abrufverfahren auch innerhalb öffentlicher Stellen zu beachten sind. Zudem wird klargestellt, dass auch für die Weitergabe von Daten innerhalb der datenverarbeitenden Stelle die Übermittlungsgrundsätze zur Anwendung kommen. Das Gesetz sieht weiterhin die obligatorische Bestellung des bislang nur in einer Verwaltungsvorschrift geregelten behördeninternen Datenschutzbeauftragten vor, der auch für mehrere Stellen eingesetzt werden kann. Auf Grund der umfangreichen Novellierung erfolgte eine Neubekanntmachung des Datenschutzgesetzes³.

2. Erstes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes

Neben der Überarbeitung von Bestimmungen, die sich im praktischen Vollzug als problematisch erwiesen haben, dient die Novellierung des Meldegesetzes⁴ insbesondere der Umsetzung von Drei Vorgaben des Bundesrechts. Das betrifft zum einen die melderechtlichen Voraussetzungen dafür, dass in Deutschland wahlberechtigte Unionsbürger, die auf ihren Antrag hin in ein deutsches Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bei den dann folgenden Europawahlen von Amts wegen eingetragen werden können. Zum anderen wird ein geeignetes Verfahren festgelegt, um nach der Einführung des Optionsverfahrens im Zusammenhang mit der begrenzten doppelten Staatsangehörigkeit die melderechtlichen Daten der Erklärungs-

* Im Anschluss an LKV 2001, 548.

1) Vom 13. 12. 2001, LT-Dr 3/2083.

2) Vom 14. 9. 2001, GVBl S. 248.

3) Vom 10. 10. 2001, GVBl S. 276.

4) Vom 21. 11. 2001, GVBl S. 321.